

»WUW1196250

Merger Control in Ireland

Marco W. Hickey, *Merger Control in Ireland, Round Hall 2013, 878 Seiten, 278,00 Euro, ISBN 978-1-858-00695-6.*

In diesem sorgfältig recherchierten und flüssig geschriebenen Buch lässt der Autor das erste Jahrzehnt der Fusionskontrolle gemäß dem Irish Competition Act 2002 Revue passieren. Natürlich ist die irische Fallpraxis Hauptgegenstand des Buches. Allerdings bringt Hickey seine langjährige internationale Anwaltserfahrung ein und behält EU- und gar US-Präzedenzfälle stets im Auge. Angesichts der Ähnlichkeit des jeweiligen materiellen Rechts in Irland, in anderen EU-Mitgliedstaaten bzw. auf EU-Ebene ist dieses Werk ausgesprochen nützlich für Praktiker jedes europäischen Rechtskreises.

Die elf Kapitel sind je einem Kernaspekt der Fusionskontrolle gewidmet. Der verfahrensrechtliche Teil dürfte vor allem Beteiligte an irischen Anmeldungen interessieren. Allerdings finden wir darin auch eine ausgezeichnete Untersuchung von Verweisungen gemäß der Fusionskontrollverordnung 2004 (11. Kapitel). In Bezug auf das materielle Recht findet der Rezensent auf dem Festland insbesondere die Kapitel lesenswert, die den Begriff der Kontrolle (1. Kapitel); Vollfunktions-GUs (2. Kapitel); Marktangrenzungen (5. Kapitel); materielle Effekte (6. Kapitel) und Abhilfe (9. Kapitel) behandeln.

Eine der vielen lobenswerten Merkmale des Bands ist sein benutzerfreundlicher Aufbau. Der Autor beginnt jedes Kapitel mit einer kenntnisreichen aber knappen Einführung und schließt daran eine detaillierte Analyse einschlägiger Einzelfallentscheidungen an. Zwei Beispiele, die nie an Aktualität verlieren, sind verfrühter Vollzug („gun jumping“) und Abhilfe.

Der Autor widmet dem verfrühten Vollzug die Absätze 4-67 bis 4-70 (Seite 113-119). Die Versuchung, einen solchen Vollzug in Kauf zu nehmen, mag in Irland besonders groß sein, denn den Weg zu einer Anmeldung eröffnet dort erst eine bindende Vereinbarung, im Gegensatz etwa zu einer gemeinsamen Absichtserklärung. Zunächst unterscheidet Hickey die zulässige Zusammenarbeit vor einem Zusammenschluss von dessen verfrühtem Vollzug anhand der Fälle *UGC(Chorus)Ntl* (2005) und *Musgrave/Superquinn* (2011). Danach erörtert er Art. 19 Abs. 2 des irischen GWB 2002, der vor Genehmigung vollzogene Zusammenschlüsse für nichtig erklärt. Anders als Art. 7 Abs. 4 der EU-Fusionskontrollverordnung besagt das irische GWB 2002 nicht, ob dies auch bei nachträglicher Genehmigungsfähigkeit gilt. Die Kartellbehörde stellte sich diese Frage in dem Fall *Radio 2000/News 106* (2004) und genehmigte den Zusammenschluss nachträglich. Schließlich bespricht der Autor verschiedene Fälle verfrühten Vollzuges, von denen keiner Gegenstand einer Buße war, weil die Parteien nicht „wissentlich und willentlich“ gehandelt hatten. Bekanntlich würden die Behörden in einigen anderen Mitgliedstaaten, etwa in Spanien, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Bußgeld verhängen, und sei es auch ein geringes.

Was Abhilfemaßnahmen anlangt, so starb der Mythos, dass Unternehmen sie aus eigenem Antrieb anboten, eines natürlichen Todes, als die GD Wettbewerb der Europäischen

Kommission ein eigenes Referat ins Leben rief, um freiwillige Zugeständnisse der Parteien zu entwerfen – Pardon: zu prüfen. Das geschah 2002, das Jahr, in dem das irische Parlament sein GWB verabschiedete. Auch über ein Jahrzehnt später vermeidet es Hickey elegant, auf die Urheberchaft von Abhilfemaßnahmen einzugehen („it appears that the Authority cannot impose remedies on the parties in the absence of proposals made by the notifying parties“, Seite 735). Stattdessen befasst er sich mit Abhilfarten und deren Eignung, Standard- und weniger alltägliche Fragen gemäß Teil 3 des irischen GWB 2002 zu lösen. Das 9. Kapitel behandelt die Fallpraxis der Kommission und auch deren einschlägige Bekanntmachung aus dem Jahre 2008 (Seite 735-753).

Aber auch die eingehende Besprechung irischer Fusionskontrollentscheidungen mit Veräußerungszusagen ist von großem Interesse. Das gilt in besonderem Maße für zwei Themenkreise. Zum einen die – frei nach Fr. de Crécy – gewöhnlich als „Up-front-Buyer“ bezeichnete Lösung, die Hickey anhand der Entscheidung *Communicorp/SRH* (2007) im Einzelnen erläutert (Seite 759-770). Zum anderen Regeln für Minderheitsbeteiligungen, mag Kommissarin Vestager diese nach dem Weißbuch „Towards more effective EU merger control“ auch vorerst auf die lange Bank geschoben zu haben.

Zum Abschluss mag es unfair klingen, das Vorwort zu einem derart umfassenden Werk dessen Krönung zu nennen. Und doch rollen die Lobesworte des High-Court-Richters Cooke den roten Teppich aus für Hickeys beeindruckende Arbeit, verbunden mit einer Prise Humor. Wie Justice Cooke zu Recht sagt, füllt dieses Buch eine Lücke und bietet Kartellrechtspraktikern in der gesamten EU guten Rat. Auch Kartellbehörden haben für ihre Prognosen bei Zusammenschlüssen keine Glaskugel zur Hand. Daher interessiert EU-weit jeder Einblick in Überlegungen, die dabei irgendeine Rolle spielen.

Dr. Stefan Rating, Rating Legis, Barcelona